

der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam und dem Zentralen Staatlichen Amt für Pflanzenschutz- und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den durch die bevorstehende Pflanzenschutzmaßnahme möglichen Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Die Bienenzuchtbetriebe/Imker haben sich ständig in der Kreis- und Verbandspresse über erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren und regelmäßig die Bienenstände, insbesondere auf Wanderplätzen, in Abständen von höchstens 10 Tagen zu kontrollieren. Ist eine Kontrolle der Bienenstände auf Wanderplätzen durch den Bienenzuchtbetrieb/Imker nicht möglich, hat er einen anderen Imker oder eine andere geeignete Person damit zu beauftragen.

### § 8

(1) Bei den Räten der Kreise sind Schadenkommissionen<sup>9</sup> zu bilden, die für die Feststellung von Schäden an Bienenvölkern und die Ermittlung der Ursachen zuständig sind.

(2) Der Schadenkommission beim Rat des Kreises gehören an:

- der Vorsitzende der Sparte Imker des VKSK als Vorsitzender,
- ein Vertreter des Rates des Kreises,
- ein Vertreter der Kreis- und Pflanzenschutzstelle,
- der zuständige Bienenschutzbeauftragte der Fachkommission Imker des VKSK,
- der zuständige Bienenseuchen-Sachverständige,
- ein Vertreter der Kreis- und Forstverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei den Räten der Bezirke sind Schadenkommissionen<sup>9</sup> zu bilden, die für die Feststellung von Schäden an Bienenvölkern und die Ermittlung der Ursachen in den Fällen zuständig sind, in denen der Schaden im Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM auf der Grundlage einer Ausnahme-genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 eingetreten ist.

(4) Der Schadenkommission beim Rat des Bezirkes gehören an:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, als Vorsitzender,
- der Direktor des Bezirkspflanzenschutzamtes,
- der Bienenschutzbeauftragte der Bezirksfachkommission Imker des VKSK,
- ein Vertreter der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam,
- ein Vertreter der Bezirks- und Forstverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Durch die Schadenkommission sind Protokolle über die Feststellung von Schäden an Bienenvölkern und zur Ermittlung der Ursachen anzufertigen. Je 2 Exemplare des Protokolls sind dem Bienenzuchtbetrieb/Imker und ein Exemplar der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam zu übergeben.

(6) Die labordiagnostische Untersuchung des von der Schadenkommission bei Schäden an Bienenvölkern einzusendenden Untersuchungsmaterials erfolgt in der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam.

### § 9

(1) Erkennt der Bienenzuchtbetrieb/Imker Schäden an Bienenvölkern, die mutmaßlich auf den Einsatz von PSM zurückzuführen sind, hat er unverzüglich den Vorsitzenden der Schadenkommission beim Rat des Kreises über den Schadenfall zu informieren. In den Fällen, in denen der Schaden im Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM auf der Grund-

lage einer Ausnahme-genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 eingetreten ist, hat der Vorsitzende der Schadenkommission beim Rat des Kreises die Information unverzüglich an den Vorsitzenden der Schadenkommission beim Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Der Bienenzuchtbetrieb/Imker informiert nach Feststellung durch die Schadenkommission den Verursacher bzw. vermuteten Verursacher über den Schaden an den Bienenvölkern.

(3) Der Bienenzuchtbetrieb/Imker hat nach Erkennen eines eingetretenen Schadens an Bienenvölkern alles zu unternehmen, um die geschädigten Bienenvölker unverzüglich wieder auf den Normalzustand zu bringen. Sind die Bienenvölker so stark geschädigt, daß der Normalzustand nach etwa 6 Wochen nicht erreicht werden kann, so sind diese Bienenvölker aufzulösen oder zu vereinigen. Zur Minderung des Schadens an Bienenvölkern sind die Hinweise der Schadenkommission vom Bienenzuchtbetrieb/Imker zu berücksichtigen.

(4) Der Bienenzuchtbetrieb/Imker hat die Schadenersatzforderung mit einem Durchschlag des Protokolls gemäß § 8 Abs. 5 am Ende des Bienenjahres bzw. bei Schäden an Bienenvölkern nach dem 15. Juli des Jahres, spätestens nach der Auswinterung, an den zuständigen Bienenschutzbeauftragten der Fachkommission Imker des VKSK einzusenden, der ihn bei der Schadenregulierung unterstützt und die Schadenersatzforderung sachlich richtig zeichnet.

(5) Für Schadenersatzansprüche der Bienenzuchtbetriebe/Imker bei Schäden an Bienenvölkern durch PSM gelten die Rechtsvorschriften<sup>10</sup>.

## IV.

### Finanzierung

#### § 10

(1) Die Bienenzuchtbetriebe/Imker tragen, sofern im einzelnen nicht anders geregelt, die Kosten für

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen einschließlich der materiellen Sicherung dieser Maßnahmen,
- die Kontrolle, Durchführung und Überwachung von Bekämpfungsmaßnahmen bei Bienenseuchen und Parasitosen,
- Medikamente und Desinfektionsmaßnahmen, die zur Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen eingesetzt werden,
- Ausfälle im Betriebsergebnis, ausgenommen in Fällen gemäß § 5 Abs. 3 und soweit nicht Anspruch auf Schadenersatz nach, den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegeben ist.

(2) Aus dem Staatshaushalt werden die Kosten getragen für

- diagnostische Untersuchungen und Verfahren zur Feststellung oder zum Ausschluß von Milbenseuche, Faulbrut und anderen Bienenkrankheiten, außer Untersuchungen im Verkehr mit Bienen (Verkauf, Tausch, Wanderung, Beschickung von Belegstellen und anderes), sofern sie durch den Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft angewiesen wurden, -
- Medikamente für die Behandlung gegen Milbenseuche und Faulbrut, sofern die Behandlung durch den Bezirks- bzw. Kreistierarzt angewiesen wurde.

<sup>10</sup> Z. Z. gelten:

— Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465);  
— Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107).

<sup>9</sup> Einzelheiten der Arbeit der Schadenkommissionen werden durch Verfügung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.